

Rundfunk- und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
RVON 6/18-19 v 4.7.2019	Rp 476.0006/2019/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	25.7.2019

Öffentliche Konsultation zum Entwurf einer Novelle der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung - MitV) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation zum Entwurf einer Novelle der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung - MitV), und nimmt hierzu - unter besonderer Berücksichtigung der seitens des in der Bundesparte Information und Consulting organisierten Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen übermittelten Überlegungen - wie folgt Stellung:

Eine Ausweitung der Informationspflichten wird abgelehnt, da uns keine Belege für ein Informationsdefizit auf Seiten der Endkunden bekannt sind und durch die Ausweitung bloß weitere Kosten auf Seiten der Betreiber entstehen. Eine Ausweitung der gesetzlichen Informationspflichten könnte durchaus in weiterer Folge die Transparenz für Endkunden durch eine nicht mehr von ihm rezipierte bzw rezipierbare Informationsflut gefährden.

Generell halten wir die Mit-V in diesem Sinne für kein zeitgemäßes Instrument, die gewünschten Informationen bereitzustellen. Dies kann viel besser, dh rascher und verständlicher zB über Portalseiten der Netzbetreiber geschehen. Daher sollte spätestens im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation von der Verordnung ganz Abstand genommen und ihre Aufhebung ins Auge gefasst werden.

Im Speziellen ist die Aufnahme von Parametern, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeiten haben, in die Verordnung viel zu unbestimmt formuliert und ebenso schwer zu realisieren. Denn zahlreiche Parameter haben - je nach Übertragungstechnologie - Einfluss auf die Geschwindigkeit, welche nicht in der Sphäre des Betreibers liegen: Vegetation um ein Haus herum, Wetterbedingungen, Position des Endgeräts, Position des mobilen Routers (zB im Schrank oder hinter dem Sofa), installierte Software des Kunden auf seinem Endgerät (Firewall) etc. Es

dürfen in der Verordnung daher nur jene Parameter umfasst sein, die im ausschließlichen Einflussbereich des Betreibers liegen. Dies sollte daher auch in der Mit-V im Text entsprechend klargestellt werden.

Solange die Verordnung aber in Kraft ist, sollte die Möglichkeit, die Endkunden per SMS über etwaige Vertragsänderungen zu informieren, nicht auf Prepaid-Vertragsverhältnisse beschränkt sein, sondern für alle Vertragsverhältnisse möglich sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv